

**Einladung**

zur 47. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am  
Mittwoch, 17. Februar 2016, 14.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

---

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.01.2016
2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Anhörung: "Mit fairem Handel Armut reduzieren - Perspektiven eröffnen - Fluchtursachen bekämpfen"  
(Drucks. Nr. 0180/2016)
3. 2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten  
(Drucks. Nr. 0058/2016 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
4. Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr  
(Drucks. Nr. 0272/2016)

Schostok

Oberbürgermeister

## PROTOKOLL

47. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am Mittwoch, 17. Februar 2016,  
Rathaus, Gobelinsaal

Beginn 14.00 Uhr  
Ende 14.30 Uhr

---

### Anwesend:

(verhindert waren)

(Beigeordnete Kastning)	(SPD)
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Farnbacher	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Beigeordneter Förste)	(DIE LINKE.)
Ratsherr Gill	(SPD)
Ratsherr Hofmann	(SPD) als Vertretung für Ratsherrn Römer
Ratsfrau Jeschke	(CDU)
Beigeordneter Klie	(SPD)
Ratsherr Dr. Menge	(SPD) als Vertretung für Beigeordnete Kastning
Ratsherr Pohl	(CDU)
(Ratsherr Römer)	(SPD)
Bürgermeister Scholz	(CDU)

### **Grundmandat:**

Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

### **Für die Verwaltung:**

Herr Stadtrat Härke	Kultur- und Personaldezernent
Frau Böker	Fachbereich Personal und Organisation
Frau Diers	Fachbereich Personal und Organisation
Frau Gödecke	Gesamtpersonalrat
Herr Janßen	Gesamtpersonalrat
Herr Kallenberg	Fachbereich Personal und Organisation
Frau Rostin	Kultur- und Personaldezernat
Frau Wildermann	Agenda 21- und Nachhaltigkeitsbüro

Für die Niederschrift:

Frau Ciytak	Fachbereich Personal und Organisation, Für die Niederschrift
-------------	---

## Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.01.2016
2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Anhörung: "Mit fairem Handel Armut reduzieren - Perspektiven eröffnen - Fluchtursachen bekämpfen"  
(Drucks. Nr. 0180/2016)
3. 2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten  
(Drucks. Nr. 0058/2016 mit 3 Anlagen)
4. Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr  
(Drucks. Nr. 0272/2016)
6. Tarifvertrag Beschäftigungssicherung  
(Drucks. Nr. 0291/2016 mit 1 Anlage)

## **I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L**

Der stellvertretende Vorsitzende, Ratherr Kluck, eröffnete die 47. Sitzung des form- und fristgerecht geladenen, beschlussfähigen Organisations- und Personalausschusses.

Herr Stadtrat Härke erklärte, dass der Tagesordnungspunkt TOP 11.5 von der Tagesordnung abgesetzt werde, da die Bewerberin ihre Bewerbung zurückgezogen habe. Er erklärte weiter, dass der Tagesordnungspunkt TOP 6 Tarifvertrag Beschäftigungssicherung im öffentlichen Teil nach dem Tagesordnungspunkt TOP 4 behandelt werden wird.

Bürgermeister Scholz erklärte, dass seine Fraktion diesen Tagesordnungspunkt im Finanzausschuss in die Fraktion gezogen habe und dieses Verfahren hier ebenso durchführen möchte.

Ratherr Gill wunderte sich über diese Vorgehensweise, da man diesen Tagesordnungspunkt im Finanzausschuss in die Fraktion gezogen habe, weil man es zunächst im Organisations- und Personalausschuss, dem Fachausschuss, behandelt haben

wollte.

Bürgermeister Scholz bejahte die Aussage von Ratsherrn Gill, erklärte aber, dass seine Fraktion nun noch intern Beratungsbedarf habe.

#### **TOP 1.**

#### **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.01.2016**

**Einstimmig**

#### **TOP 2.**

#### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Anhörung: "Mit fairem Handel Armut reduzieren - Perspektiven eröffnen - Fluchtursachen bekämpfen" (Drucks. Nr. 0180/2016)**

Antrag zu beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen gemeinsam mit dem Internationalen Ausschuss und dem Organisations- und Personalausschuss eine Anhörung zur Förderung des fairen Handels (Fair Trade) als kommunaler Beitrag zur globalen nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbekämpfung und damit auch zur Bekämpfung von Fluchtursachen durchzuführen.

Ratsherr Farnbacher sagte, dass mit dieser Drucksache die Verwaltung beauftragt werde, eine Anhörung zur Förderung des fairen Handels (Fair Trade) als kommunaler Beitrag zur globalen nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbekämpfung und damit auch zur Bekämpfung von Fluchtursachen durchzuführen. Er erklärte weiter, dass es seiner Fraktion auch um die vergaberechtlichen Fragen gehe, deshalb die Beteiligung des Organisations- und Personalausschusses.

**Einstimmig**

#### **TOP 3.**

#### **2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten (Drucks. Nr. 0058/2016 mit 3 Anlagen)**

Antrag,

sich der anliegenden Erklärung des Deutschen Städtetags „**2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten**“ anzuschließen (Anlage 1 und 2) und einen entsprechenden Ratsbeschluss zu treffen.

Um das kommunale Handeln an den Zielsetzungen der „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung“ auszurichten legt der Deutsche Städtetag den Kommunen nahe, den Beschluss mit konkreten Schritten zu verbinden. Aufgrund der bisherigen Nachhaltigkeits-Aktivitäten der Landeshauptstadt Hannover sollen folgende Strategien weiter verfolgt werden:

- die Verstärkung der Informations- und Bewusstseinsbildung zu den Nachhaltigkeitszielen unter Einbeziehung aller gesellschaftlich relevanter Gruppen und Netzwerke, um das Bewusstsein für die dort genannten Herausforderungen auf lokaler Ebene zu schärfen.

- die Vertiefung globaler Netzwerke und (Städte-) Partnerschaften, die Einbeziehung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten vor Ort sowie die weitere Stärkung des Fairen Handels.

- die weitere Einbindung der Nachhaltigkeitsziele als Querschnittsaufgabe in die kommunalen Handlungsfelder im Sinne des „Stadtziels“ Nr. 11: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“.

**Einstimmig**

**TOP 4.**

**Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr  
(Drucks. Nr. 0272/2016)**

Antrag,

zu beschließen, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren

**Ferenc Abel, Freiwillige Feuerwehr Wülferode,**  
**zum stellvertretenden Ortsbrandmeister** zu ernennen, sofern er die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

**Einstimmig**

**TOP 6.**

**Tarifvertrag Beschäftigungssicherung  
(Drucks. Nr. 0291/2016 N1 mit 1 Anlage)**

Antrag,

den zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen,  
der Landeshauptstadt Hannover und  
der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)  
vereinbaren

Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung der Beschäftigten der Landeshauptstadt Hannover (Anlage 1) zu beschließen.

**Auf Wunsch der CDU in die Fraktion gezogen**

Für die Niederschrift:

Härke

Ciytak

# Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

( Antrag Nr. 0180/2016 )

Eingereicht am 27.01.2016 um 14:55 Uhr.

**Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, Internationaler Ausschuss, Organisations- und Personalausschuss**

---

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu einer Anhörung: "Mit fairem Handel Armut reduzieren - Perspektiven eröffnen - Fluchtursachen bekämpfen"**

**Antrag zu beschließen:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen gemeinsam mit dem Internationalen Ausschuss und dem Organisations- und Personalausschuss eine Anhörung zur Förderung des fairen Handels (Fair Trade) als kommunaler Beitrag zur globalen nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbekämpfung und damit auch zur Bekämpfung von Fluchtursachen durchzuführen.

Als Anzuhörende sollen eingeladen werden:

- Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e.V. (VEN),
- Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED) der ev.-luth. Landeskirchen in Braunschweig und Hannovers,
- Handelsverband Hannover e.V.,
- Allerweltsladen e.V..

**Begründung:**

Mit dem Ratsbeschluss von 2009, der Erklärung des Deutschen Städtetages zu den Millenniums-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen beizutreten, der Auszeichnung als „fair trade town 2010“ und dem Sonderpreis im Wettbewerb um die "Hauptstadt Fairer Handel" für ihre Aktivitäten zu fairem Handel im September 2015, steht die Landeshauptstadt Hannover in der Verpflichtung, Maßnahmen zur globalen nachhaltigen Entwicklung und Armutsbekämpfung zu ergreifen. Eine Verpflichtung, die die Landeshauptstadt mit ihrem Anschluss an die Erklärung des Deutschen Städtetags „2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ (DS 0058/2016) aktuell noch einmal bekräftigt.

Ein wichtiger Beitrag zur globalen Bekämpfung der Armut und damit zugleich auch zur Bekämpfung von Fluchtursachen ist der faire Handel. Hier hat nicht nur die Kommune selbst, sondern auch die Stadtgesellschaft insgesamt, ein breites Feld an Handlungsmöglichkeiten. Wobei die Beschäftigung mit Produkten aus dem fairen Handel auch ein hervorragendes Mittel ist, die von der UN im September 2015 beschlossenen 17 universellen Nachhaltigkeitsziele, die sogenannten „Sustainable Development Goals“ (SDGs), und die Bedeutung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit in den Köpfen und Herzen der Bevölkerung zu

verankern. Erfolgreiche praktische Beispiele für eine kommunale Fair Trade-Bildungsarbeit sind dabei z.B. die im Rahmen des EU-Projektes „aware & fair“ begonnene Bildungsarbeit in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten über konkrete Produkte wie Macadamianüsse (Malawi), Schokolade (Kolumbien) und den Hannover-Kaffee, sowie das Engagement von hannoverschen Schulen, die im Rahmen von Schüler-Firmen oder Schüler-Genossenschaften Kontakte zu Produzenten in Ländern der sog. 3. Welt pflegen und deren Produkte hier verkaufen.

Pat Drenke  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Hannover / 28.01.2016

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen  
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und  
Liegenschaftsangelegenheiten  
In den Sozialausschuss  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Organisations- und Personalausschuss  
In den Ausschuss für Integration, Europa und  
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)  
In den Kulturausschuss  
In den Jugendhilfeausschuss  
In den Schulausschuss  
In den Gleichstellungsausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0058/2016

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

---

## 2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

### Antrag,

sich der anliegenden Erklärung des Deutschen Städtetags „**2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten**“ anzuschließen (Anlage 1 und 2) und einen entsprechenden Ratsbeschluss zu treffen.

Um das kommunale Handeln an den Zielsetzungen der „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung“ auszurichten legt der Deutsche Städtetag den Kommunen nahe, den Beschluss mit konkreten Schritten zu verbinden. Aufgrund der bisherigen Nachhaltigkeits-Aktivitäten der Landeshauptstadt Hannover sollen folgende Strategien weiter verfolgt werden:

- die Verstärkung der Informations- und Bewusstseinsbildung zu den Nachhaltigkeitszielen unter Einbeziehung aller gesellschaftlich relevanter Gruppen und Netzwerke, um das Bewusstsein für die dort genannten Herausforderungen auf lokaler Ebene zu schärfen.
- die Vertiefung globaler Netzwerke und (Städte-) Partnerschaften, die Einbeziehung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten vor Ort sowie die weitere Stärkung des Fairen Handels.
- die weitere Einbindung der Nachhaltigkeitsziele als Querschnittsaufgabe in die kommunalen Handlungsfelder im Sinne des „Stadtziels“ Nr. 11: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Bei allen Bildungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen zur Kommunikation und Umsetzung der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung werden soweit wie möglich Gender-Aspekte berücksichtigt. Ziel Nr. 5 widmet sich explizit der Geschlechtergerechtigkeit.

### **Kostentabelle**

Durch die Unterzeichnung der Resolution entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Die Weltgemeinschaft der Vereinten Nationen hat sich auf ihrem Gipfel der Staats- und Regierungschefs vom 25. – 27.09.2015 in New York auf einen neuen globalen Rahmen für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung geeinigt. Die sogenannte „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung“, die für die nächsten 15 Jahre ihre Gültigkeit hat, knüpft an die bis 2015 gesetzten „Millenniumsentwicklungsziele“ an. Sie umfasst in ihrem Kernstück 17 universelle Nachhaltigkeitsziele, die sogenannten „Sustainable Development Goals“ (SDGs, siehe Anlage 3). Neu ist, dass es sich um ein weltweit einheitliches Zielsystem mit entsprechenden Indikatoren handelt, das alle Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimension umfasst. Es gilt für Entwicklungs-, Schwellen- und Industrieländer gleichermaßen, was einen Paradigmenwechsel darstellt.

Die Verantwortung der Kommunen wird insbesondere in Ziel Nr.11 deutlich. Aber auch die inklusive Bildung, das lebenslange Lernen, die Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung, die Anpassung an den Klimawandel, der Aufbau einer belastbaren Infrastruktur oder die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums mit einer menschenwürdigen Arbeit für alle sind wichtige kommunale Handlungsfelder einer integrierten Stadtentwicklung. Ohne die Mitwirkung der Kommune wird die 2030 - Agenda weitestgehend wirkungslos bleiben.

Der Deutsche Städtetag ruft daher alle Kommunen auf, sich mit der Unterzeichnung der Resolution an der Umsetzung der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung zu beteiligen.

Dez. V/ Agenda 21- und  
Nachhaltigkeitsbüro  
Hannover / 12.01.2016

**Deutscher Städtetag zu Entwicklungszielen der Vereinten Nationen  
Kommunen setzen sich für Armutsbekämpfung  
und nachhaltige Entwicklung ein**

Der Deutsche Städtetag unterstützt die Entwicklungsziele für Nachhaltigkeit und Armutsbekämpfung in der 2030-Agenda, auf die sich die Staaten beim UN-Gipfel in New York geeinigt haben. In der 2030-Agenda wird deutlich: Für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten spielt die kommunale Ebene eine besondere Rolle. Vor diesem Hintergrund schlägt der Deutsche Städtetag seinen Mitgliedstädten vor, sich für ausgewählte Ziele der Agenda auf lokaler Ebene zu engagieren.

**„Kommunen in vielen Staaten der Welt setzen sich beim Kampf gegen die Armut sowie bei globalen Umweltherausforderungen ein. Ohne kommunale Beteiligung können die Staaten die Herausforderungen für Nachhaltigkeit nicht bewältigen. Es müssen beispielsweise Lösungen für Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgebieten oder für die Beseitigung der negativen Folgen des Klimawandels gefunden werden“**, sagt Dr. Stephan Articus, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages. Viele deutsche Städte agieren schon jetzt international. Dabei spielen Themen der Nachhaltigkeit eine große Rolle.

Die 2030-Agenda bildet einen neuen globalen Rahmen für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung. Sie knüpft an die bis 2015 gesetzten Millenniumsziele der Vereinten Nationen an. Mit den neuen insgesamt 17 Zielen geht auch ein Paradigmenwechsel einher. Wichtig dabei ist es, für gemeinsame „Weltanliegen“ wie öffentliche Güter und Ressourcen auch gemeinsame Verantwortung zu übernehmen.

Aus kommunaler Perspektive sind vor allem folgende Entwicklungsziele relevant:

- Städte und Siedlungen sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen,

- Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern,
- eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen,
- Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.

Der Deutsche Städtetag hat gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion für seine Mitgliedstädte eine Musterresolution erarbeitet: Damit können Städte ihre Bereitschaft signalisieren, sich für ausgewählte Ziele der Agenda auf lokaler Ebene zu engagieren. **„Mit der lokalen 2030-Agenda wollen wir die Entwicklungsziele der Vereinten Nationen mit Leben erfüllen“**, so Articus.

Die Kommunen können beispielsweise in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit vor Ort aktiv sein oder kommunale Strategien für ein Nachhaltigkeitsmanagement verfolgen. Andere Städte erweitern oder vertiefen ihr Partnerschaftsnetz, unterstützen ihre Partnerstädte auf anderen Kontinenten durch kommunalen Erfahrungsaustausch und beraten beim Aufbau selbstverwalteter Strukturen. Dabei profitieren sie ebenfalls von innovativen Ansätzen und neuen Methoden ihrer Partner.

Die Musterresolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ steht zum Download bereit unter [www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de).

# 2030 - Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten

## Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis

---

**begrüßt** die von den Vereinten Nationen (VN) am 27. 9. 2015 verabschiedete 2030-Agenda und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, die „Sustainable Development Goals“ (SDGs), die sich an die Mitgliedstaaten der VN richten, und insbesondere durch eine kommunale Beteiligung und Verantwortung mit Leben gefüllt werden sollten.<sup>1</sup>

**begrüßt** die Anerkennung von Städten, Gemeinden und Kreisen als zentrale Akteure für nachhaltige Entwicklung durch die erstmalige Aufnahme des sogenannten „Stadtziels“ SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“ in die Entwicklungsagenda der VN.

**unterstützt** die in der 2030 -Agenda enthaltene stärkere Fokussierung auf die gemeinsame Verantwortung des Nordens und des Südens für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt und die darin beschriebene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Entwicklung.

**begrüßt** die Forderungen des Bundestages an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, Städten und Kommunen weltweit mehr Einnahme- und Haushaltshoheit zu geben, sie beim Aufbau demokratischer und leistungsfähiger kommunaler Selbstverwaltungen und als zentrale Akteure einer integrativen und partizipatorischen Stadtentwicklung in ihrer internationalen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu unterstützen.<sup>2</sup>

**fordert** Bund und Länder auf, Kommunen und Ihre Vertretungen bei der Entwicklung von Strategien zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf Augenhöhe einzubeziehen, die Bedeutung des kommunalen Engagements zur Erreichung der Ziele der 2030-Agenda anzuerkennen, Kommunen stärker als bisher als Akteure für Nachhaltigkeit und globale Verantwortung auch im Rahmen der eigenen Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen kommunale Belastungen durch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen von Bund und der Ländern ausgeglichen werden.

---

1 [www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/69/L.85&Lang=E) (Seite 14)

2 Siehe Bundestagsbeschluss „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung nutzen“ vom 18.06.2015

**Die Stadt/die Gemeinde/der Landkreis** \_\_\_\_\_

wird ihre Möglichkeiten nutzen, sich für nachhaltige Entwicklung konkret zu engagieren und eigene Maßnahmen nach innen und außen sichtbarer zu machen. Sie wird dies in einem breiten Bündnis gemeinsam mit den lokalen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern vorantreiben.

Mit Beschluss \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ angenommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Titel, Funktion

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Beschlussdrucksache „2030-Agenda - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“

## Anlage 3

### Die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele / „Sustainable Development Goals“ (SDGs)



**Ziel 1:** Armut in jeder Form und überall beenden



**Ziel 2:** Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern



**Ziel 3:** Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern



**Ziel 4:** Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern



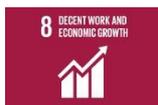
**Ziel 5:** Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen



**Ziel 6:** Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten



**Ziel 7:** Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern



**Ziel 8:** Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern



**Ziel 9:** Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen



**Ziel 10:** Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern



**Ziel 11:** Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen



**Ziel 12:** Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen



**Ziel 13:** Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen



**Ziel 14:** Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen



**Ziel 15:** Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen



**Ziel 16:** Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen



**Ziel 17:** Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben

Quelle: [http://www.bmz.de/de/was\\_wir\\_machen/ziele/ziele/2030\\_agenda/index.html](http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/ziele/ziele/2030_agenda/index.html)

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

1. In den Organisations- und Personalausschuss
2. In den Verwaltungsausschuss
3. In die Ratsversammlung

Nr. 0272/2016

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

## **Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr**

### **Antrag,**

zu beschließen, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren

Ferenc Abel, Freiwillige Feuerwehr Wülferode,

zum stellvertretenden Ortsbrandmeister

zu ernennen, sofern er die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

### **Begründung des Antrages**

Nach § 13 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und § 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover sind die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Der Vorschlag zur Ernennung der Ortsbrandmeister und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters wird von der Mehrheit der in einer hierzu einberufenen Versammlung anwesenden aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr abgegeben. Über die Ernennung beschließt der Rat nach Anhörung des Leiters der Berufsfeuerwehr. Dieser hat bereits zugestimmt.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

18.21  
Hannover / 13.01.2016

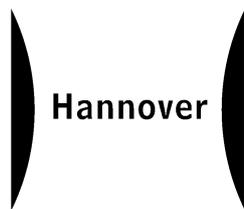
**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

18.21

Hannover / 03.02.2016

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

**b**

1. In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
2. In den Organisations- und Personalausschuss
3. In den Verwaltungsausschuss
4. In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 0291/2016 N1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

---

## **Tarifvertrag Beschäftigungssicherung**

### **Antrag,**

den zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen,  
der Landeshauptstadt Hannover und  
der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)  
vereinbaren

Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung der Beschäftigten der Landeshauptstadt  
Hannover (Anlage 1) zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Auf Gender-Aspekte hat diese Maßnahme keine Auswirkungen.

## **Kostentabelle**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den inhaltlichen Ausführungen der Antragsbegründung.

## **Begründung des Antrages**

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover beabsichtigt weiterhin, den Personalkostenanstieg trotz der vielseitigen Herausforderungen in engen Grenzen zu halten. Einen erheblichen Beitrag hierzu leisten seit über zehn Jahren die Tarifverträge zur Beschäftigungssicherung.

Mit dem vereinbarten Tarifvertrag Beschäftigungssicherung 2015 mit der Laufzeit 01. Mai 2015 bis zum 30. April 2020 (5 Jahre) wird durch die Beteiligung der Beschäftigten an den Kosten für die Zusatzversorgung ein Minderaufwand von insgesamt ca. 31,8 Mio. € (jährlich 6,36 Mio. €) erreicht. Dem stehen Mehrausgaben von insgesamt 10,5 Mio. € für die Übernahme der Auszubildenden für zwei Jahre statt einem Jahr gegenüber. Damit ergibt sich eine Gesamtersparnis in Höhe von ca. 21,3 Mio. €.

Im Gegenzug hierzu verpflichtet sich die Landeshauptstadt Hannover, auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen (§ 3) und Aufgabenausgliederungen mit definierten Ausnahmen unter den Vorgaben des § 4 für den Zeitraum der Laufzeit des Tarifvertrages zu verzichten.

Hiermit ist es gelungen, die Ziele der vorangegangenen Tarifverträge zur Beschäftigungssicherung fortzusetzen.

Dem entsprechend legt die Verwaltung den vereinbarten Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung der Beschäftigten der Landeshauptstadt Hannover dem Rat zur Beschlussfassung vor.

Diese Angelegenheit kann im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden. Ausschließlich aus diesem Grunde wird sie erneut vorgelegt.

18  
Hannover / 12.02.2016

**Entwurf/Stand 11.11.2015**

**Tarifvertrag  
zur Beschäftigungssicherung  
der Beschäftigten der Landeshauptstadt Hannover  
vom**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen

und

der Landeshauptstadt Hannover

- einerseits -

und

der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Landeshauptstadt Hannover ist zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit gezwungen, ihre Haushalte zu konsolidieren. Die Finanznot der Kommunen ist weniger die Folge üblicher konjunktureller Schwankungen, sondern überwiegend Ausdruck dauerhafter, tiefgreifender struktureller Veränderungen der öffentlichen Haushalte insgesamt und von Faktoren, die die Kommunen im Besonderen betreffen. Die Ausgaben, deren Höhe für die Gemeinden nicht beeinflussbar ist, sind stark gestiegen. Deshalb bleibt keine andere Wahl, als mit Maßnahmen der Einnahmeverbesserung und Haushaltskonsolidierung darauf zu reagieren. Der Konsolidierungsprozess darf jedoch nicht nur zu dauerhaften Einsparungen durch Abbau von Aufgaben und Arbeitsplätzen führen. Die Haushaltskonsolidierung bietet auch die Chance, die Weiterentwicklung und Modernisierung der Stadtverwaltung entschlossen weiter voranzutreiben.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des

- a) Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- c) Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD),
- d) Haustarifvertrages für den Gartensaal
- e) zwischen dem DEHOGA Landesverband Niedersachsen und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) abgeschlossenen Tarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe

bzw. diese ersetzenden Tarifverträge fallen und bei der Landeshauptstadt Hannover beschäftigt sind.

## **§ 2 Umlage-Beitrag zur ZVK**

- (1) Die bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover pflichtversicherten Beschäftigten beteiligen sich an den Aufwendungen ihrer Pflichtversicherung durch einen monatlichen Eigenbeitrag ab dem 1.11.2015 in Höhe von 2 v. H. und ab dem 1.11.17 in Höhe von 1,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts durch entsprechende Verminderung des Entgelts, des Ausbildungsentgelts bzw. des Praktikantenentgelts.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Auszubildenden des HCC.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD-V für den Bereich der VKA.
- (4) Veränderungen im Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt.

Protokollnotiz:

Die für den Zeitraum vom 1.05.2015 bis zum 30.09.2015 einbehaltene Umlage in Höhe von 2 v.H. wird mit den Entgeltbezügen für Oktober ausgezahlt.

## **§ 3 Beschäftigungssicherung**

Betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 4 Privatisierungs- und Ausgliederungsverzicht**

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich, keine Einrichtungen oder zurzeit selbst wahrgenommene Aufgaben auf einen anderen Arbeitgeber gleich welcher Rechtsform zu übertragen.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Bauvorhaben der Landeshauptstadt während der Laufzeit dieses Vertrages, die unabhängig von der Frage, ob es sich bei derartigen Projekten um einen Aufgabenübergang handelt, im Rahmen von sogenannten PPP/ ÖPP Verfahren realisiert werden. Letzteres gilt grundsätzlich nur für Neubauten. Ausnahmen hiervon sind durch Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und ver.di zu regeln. Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich, derartige Projekte ohne den anschließenden Betrieb und die bauliche Unterhaltung zu realisieren. Das heißt, der Betrieb und die bauliche Unterhaltung verbleiben immer bei der LHH, diese Form der Umsetzung gilt für sämtliche Vergabeverfahren. Anmietungen von Verwaltungsgebäuden sind hiervon nicht berührt.
- (3) Das Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Hannover bleibt der zentrale Anbieter der LHH bei allen Gebäudetypen entsprechend des derzeitigen Sachstandes.
- (4) Eine Ausweitung des Gebäudebestandes führt zu neuen Aufgaben in den Fachbereichen sowohl in der Planungs- und Erstellungsphase als auch im Betrieb. Die dafür notwendigen Stellen werden im Rahmen des jährlichen Stellenplanverfahrens auch unterjährig eingerichtet.
- (5) Im Fachbereich Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Hannover wird die Eigenfertigungsquote auf 30% angehoben. Die Bemessungsgrundlage, die erforderlichen Personalressourcen und das Verfahren zur Erreichung dieser Quote werden einvernehmlich zwischen der Landeshauptstadt Hannover und ver.di festgelegt.

## **§ 5 Rekommunalisierung**

Die Landeshauptstadt und ver.di messen der Rekommunalisierung große Bedeutung zu und verfolgen dieses Ziel nachdrücklich.

Umfang und Konkretisierung der Rekommunalisierung werden jährlich zwischen der Landeshauptstadt Hannover und ver.di zum Ende eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr einvernehmlich festgelegt.

## **§ 6** **Herstellung dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse**

Die Landeshauptstadt Hannover wird 50 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages befristet Beschäftigten eine dauerhafte Beschäftigung anbieten.

## **§ 7** **Auszubildende**

- (1) Als Auszubildende i.S. dieses Tarifvertrages gelten alle Personen, die sich in der Ausbildung, in einem dualen Studium oder in der Qualifizierung zum/ zur VerwaltungsfachwirtIn bei der Landeshauptstadt Hannover befinden. Dies schließt auch Beschäftigte ein, die sich in einem Vorbereitungsdienst befinden.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover wird jährlich insgesamt mindestens 165 Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Bedarfe sind mit dem Gesamtpersonalrat vor Beginn des Einstellungsverfahrens abzustimmen.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich, alle Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von 24 Monaten in ein Arbeitsverhältnis in Vollzeit zu übernehmen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Sofern die Übernahme gem. S. 1 im Einzelfall dazu führt, dass 165 Ausbildungsplätze nicht zur Verfügung stehen können, wird ein Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr in Vollzeit begründet. In diesen Fällen findet rechtzeitig eine Verständigung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem GPR statt.

Das gilt insbesondere zurzeit für folgende Ausbildungsberufe:

- a) Buchbinder/-in; Bürokauffrau/mann;
  - b) Fachkraft für Veranstaltungstechnik;
  - c) Kauffrau/mann für Audio-Visuelle Medien;
  - d) Kauffrau/mann für Büromanagement;
  - e) Mediengestalter/in (Bild und Ton);
  - f) Mediengestalter/in (Digital- und Printmedien);
  - g) Medizinische/r Fachangestellte/r;
  - h) Veranstaltungskauffrau/mann.
- (4) Der Absatz 3 gilt nicht für die Auszubildenden des HCC.

## **§ 8 Gesundheitsförderung**

- (1) Die Tarifvertragsparteien messen der gesundheitlichen Förderung der bei der Landeshauptstadt Hannover tätigen Beschäftigten auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels eine erhebliche Bedeutung bei.
- (2) Umfang und Konkretisierung der Gesundheitsförderungsmaßnahmen werden gesondert vereinbart.

## **§ 9 Leistungsorientierte Bezahlung**

Das nach § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD zu berücksichtigende jährliche Volumen verringert sich um 250.000 €.

## **§ 10 Erschwerniszuschläge**

Die Parteien vereinbaren eine Dynamisierung der Erschwerniszuschläge ab dem 1. Mai 2015 in Höhe der Anpassungen der Tabellenentgelte nach Maßgabe des örtlichen Tarifvertrages vom 1. Juli 1974.

## **§ 11 Regelmäßige Arbeitszeit**

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) TVöD beträgt die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

## **§ 12 Befristungen**

Die Befristung von Arbeitsverträgen wegen dieses Tarifvertrages ist unzulässig.

## **§ 13 Beilegung von Streitigkeiten**

- (1) Streitigkeiten zwischen der Landeshauptstadt Hannover und ver.di zur Auslegung dieses Tarifvertrages und zur Frage evtl. Verstöße werden in einem Schlichtungsgremium beigelegt, das je zur Hälfte von der Landeshauptstadt Hannover und ver.di besetzt wird. Der stimmberechtigte Vorsitzende ist ein Arbeitsrichter, auf den

sich beide Seiten verständigen. Die Landeshauptstadt Hannover und ver.di schlagen für jeden Streitfall jeweils abwechselnd einen Vorsitzenden vor. Im ersten Streitfall liegt das Vorschlagsrecht bei ver.di.

- (2) Die Entscheidung des Schlichtungsgremiums ist verbindlich.
- (3) Die weiteren Einzelheiten zur Besetzung und Funktionsweise des Schlichtungsgremiums regeln die Landeshauptstadt Hannover und ver.di außerhalb dieses Tarifvertrages.

#### **§ 14 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2015 vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.
- (2) Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Hannover, den



\_\_\_\_\_  
KAV Niedersachsen



\_\_\_\_\_  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft(ver.di)  
- Landesbezirk Niedersachsen-Bremen -



\_\_\_\_\_  
Landeshauptstadt Hannover

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

1. In den Organisations- und Personalausschuss
2. In den Verwaltungsausschuss
3. In die Ratsversammlung

Nr. 0332/2016

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

### **Erklärung des Fachbereichs Recht (OE 30) zur Dienststelle gem. § 6 III NPersVG**

#### **Antrag,**

zu beschließen, nach § 6 III des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) den Fachbereich Recht (OE 30) zu einer Dienststelle im Sinne des NPersVG zu erklären.

#### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Auf Gender-Aspekte hat diese Maßnahme keine Auswirkungen.

#### **Kostentabelle**

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **Begründung des Antrages**

Mit Wirkung zum 01. April 2015 ist der Fachbereich Recht (OE 30) neu gebildet worden (Organisationsrundschriften 03/2015).

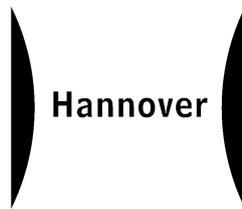
Das NPersVG betrachtet eine Kommunalverwaltung als eine einheitliche Dienststelle (§ I 6 NPersVG). Nach § 6 III NPersVG sind Nebenstellen oder sonstige Dienststellenteile von der obersten Dienstbehörde zu selbstständigen Dienststellen i. S. d. Gesetzes zu erklären, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt oder die oberste Dienstbehörde dies aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen für erforderlich hält. Voraussetzung dafür ist entweder,

1. dass die Leitung dieser Dienststelle zu selbstständigen Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 65, 66, 67 oder des § 75 NPersVG befugt ist
2. oder diese Dienststelle räumlich weit von der Stammdienststelle entfernt liegt.

Die Einrichtung einer selbstständigen Dienststelle i. S. d. § 6 NPersVG ist aufgrund der organisatorischen und personellen Eigenständigkeit des Fachbereichs und der damit vorliegenden Voraussetzungen des § 6 III NPersVG erforderlich.

18  
Hannover / 15.02.2016

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

1. In den Organisations- und Personalausschuss
2. In den Verwaltungsausschuss
3. In die Ratsversammlung

Nr. 0333/2016

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

**Erklärung des Fachbereichs Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule (OE 43) zur Dienststelle gem. § 6 III NPersVG**

**Antrag,**

zu beschließen, nach § 6 III des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) den Fachbereich Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule (OE 43) zu einer Dienststelle im Sinne des NPersVG zu erklären.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Auf Gender-Aspekte hat diese Maßnahme keine Auswirkungen.

**Kostentabelle**

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **Begründung des Antrages**

Mit Wirkung zum 01. November 2015 ist der Fachbereich Ada- und-Theodor-Lessing-Volkshochschule (OE 43) neu gebildet worden (Organisationsrundschriften 14/2015).

Das NPersVG betrachtet eine Kommunalverwaltung als eine einheitliche Dienststelle (§ 1 6 NPersVG). Nach § 6 III NPersVG sind Nebenstellen oder sonstige Dienststellenteile von der obersten Dienstbehörde zu selbstständigen Dienststellen i. S. d. Gesetzes zu erklären, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt oder die oberste Dienstbehörde dies aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen für erforderlich hält. Voraussetzung dafür ist entweder,

1. dass die Leitung dieser Dienststelle zu selbstständigen Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 65, 66, 67 oder des § 75 NPersVG befugt ist
2. oder diese Dienststelle räumlich weit von der Stammdienststelle entfernt liegt.

Die Einrichtung einer selbstständigen Dienststelle i. S. d. § 6 NPersVG ist aufgrund der organisatorischen und personellen Eigenständigkeit des Fachbereichs und der damit vorliegenden Voraussetzungen des § 6 III NPersVG erforderlich.

18  
Hannover / 15.02.2016

Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

1. In den Organisations- und Personalausschuss
2. In den Verwaltungsausschuss
3. In die Ratsversammlung

Nr. 0340/2016

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

---

**Erklärung eigenständiger Organisationseinheiten innerhalb des Fachbereichs Kultur (OE 41)  
zu selbständigen Dienststellen gem. § 6 III NPersVG**

**Antrag,**

zu beschließen, nach § 6 III des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) im Fachbereich Kultur (OE 41) die beiden eigenständigen Organisationseinheiten (OEs)

1. Bibliothek
2. Kulturbüro, Museen und Stadtarchiv

zu selbständigen Dienststellen im Sinne des NPersVG zu erklären.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Auf Gender-Aspekte hat diese Maßnahme keine Auswirkungen.

**Kostentabelle**

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **Begründung des Antrages**

Mit Wirkung zum 01. November 2015 ist der Fachbereich Kultur (OE 41) neu gebildet worden (Organisationsrundschriften 17/2015).

In diesem Zusammenhang sind innerhalb des Fachbereichs Kultur die beiden eigenständigen OEs

1. Bibliothek (mit den Bereichen Verwaltung Bibliothek, Stadtteilbibliothek/ Betriebsbezogene Dienste sowie Stadtbibliothek/ Benutzungsdienste)
2. Kulturbüro, Museen (mit den Bereichen Sprengelmuseum sowie Museen für Kulturgeschichte Hannover) und Stadtarchiv

entstanden.

Das NPersVG betrachtet eine Kommunalverwaltung als eine einheitliche Dienststelle (§ 6 I NPersVG). Nach § 6 III NPersVG sind Nebenstellen oder sonstige Dienststellenteile von der obersten Dienstbehörde zu selbstständigen Dienststellen i. S. d. Gesetzes zu erklären, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt oder die oberste Dienstbehörde dies aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen für erforderlich hält. Voraussetzung dafür ist entweder,

1. dass die Leitung dieser Dienststelle zu selbstständigen Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 65, 66, 67 oder des § 75 NPersVG befugt ist
2. oder diese Dienststelle räumlich weit von der Stammdienststelle entfernt liegt.

Die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden OEs haben sich mehrheitlich für die Einrichtung einer selbstständigen Dienststelle i. S. d. NPersVG ausgesprochen.

Alle Beschäftigten müssen zwingend einer Dienststelle und damit einer Personalvertretung zugeordnet werden. Die wahlberechtigten Beschäftigten der Bereiche Zentrale Angelegenheiten Kultur, Stadtteilkultur und Musikschule sind als Folge daraus der selbstständigen Dienststelle 2 - Kulturbüro, Museen (mit den Bereichen Sprengelmuseum sowie Museen für Kulturgeschichte Hannover) und Stadtarchiv – als sachnächste Dienststelle zuzuordnen.

Die Bildung der beiden Organisationseinheiten als selbstständige Dienststellen i. S. d. § 6 NPersVG sowie die Zuordnung der weiteren Beschäftigten zu einer dieser selbstständigen Dienststelle ist damit aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen des § 6 III NPersVG erforderlich.

18.22  
Hannover / 15.02.2016